

# ZH\_OBERGERICHT LE170019 vom 13. Juli 2017

ZH Obergericht, 2017-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE170019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170019)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE170019 du 13 juillet 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LE170019 del 13 luglio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn: C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008. Seit dem 4. Oktober 2016 standen sie sich vor

- 10 - Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren gegenüber. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 E. I = Urk. 52 E. I.). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wiedergegebenem, zunächst unbegründetem Urteil vom 27. Januar 2017 (Urk. 32). Am 21. bzw. 22. März 2017 (vgl. Urk. 46) wurde den Parteien auf Verlangen des Beklagten (vgl. Urk. 35) die begründete Fassung des Urteils zugestellt (Urk. 45 = Urk. 52).

### E. 1.1

Die Klägerin stellt den Antrag, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenbeitrag von mindestens Fr. 8'500.– zzgl. 8% MwSt. zu leisten (Urk. 58 S. 3). Zur Begründung führt sie an, aus den Vorak- ten ergebe sich, dass der Beklagte über einen weit höheren Lohn und über weit mehr Vermögen verfüge als sie. Darüber hinaus habe sie ihre Ersparnisse für die Deckung der Lebens- und Prozesskosten heranziehen müssen, da sich der Be- klagte bis heute weigere, die Familienunterhaltsbeiträge zu bezahlen (Urk. 58 S. 19).

### E. 1.2

Was die Voraussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitra- ges anbelangt, kann auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Ent- scheid verwiesen werden (Urk. 52 E. VIII.3 f.). Die Klägerin führt im Rahmen der Berufungsantwort - unter Hinweis auf die im Recht liegenden Bankauszüge (Urk. 60/18 f.) - selber aus, ihr Guthaben auf dem UBS Konto Nr. 12 liege derzeit bei Fr. 37'547.09 und dasjenige bei der Bank of Ireland bei Fr. 19'782.60 (Urk. 52 S. 21). Die Klägerin verfügt mit ihrem ausgewiesenen Gesamtvermögen von

- 34 - Fr. 57'330.– über weit über den Notgroschen hinausgehende finanzielle Mittel, weshalb sie in der Lage ist, die anfallenden Prozesskosten aus ihren eigenen Mit- teln zu begleichen. Der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages ist demnach mangels Bedürftigkeit der Klägerin abzuweisen. 2. Die Klägerin ersucht für das zweitinstanzliche Verfahren im Eventualantrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 56 S. 3). Wie bereits dar- gelegt, ist die Klägerin nicht mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Es kann auf die voranstehende Erwägung (E. IV.A.1.2) verwiesen werden. Dementsprechend ist auch ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren abzuweisen. B) Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 lit. b der Gebühren- verordnung des Obergerichts

(GebV OG), eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 5'500.– festzusetzen.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 3. April 2017 (Urk. 51) erhob der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) innert Frist Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte. Mit Verfügung vom 11. April 2017 (Urk. 55) wurde das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung seiner Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde, und dem Beklagten Frist zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 5'500.– angesetzt. Diesen bezahlte der Beklagte rechtzeitig (vgl. Urk. 56). Mit Verfügung vom 27. April 2017 (Urk. 57) wurde der Klägerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) Frist zur Berufungsantwort angesetzt. Die vom 15. Mai 2017 (Urk. 58) datierende Berufungsantwort ging innert Frist ein. Mit Verfügung vom 23. Mai 2017 (Urk. 62) wurde das Gesuch der Klägerin um Sicherheit für die Parteientschädigung abgewiesen und gleichzeitig dem Beklagten Frist angesetzt, um zu den von der Klägerin neu eingereichten Unterlagen und neu aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Beklagten vom 12. Juni 2017 wurde innert Frist erstattet und der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 63). Am 26. Juni 2017 reichte die Klägerin eine weitere Stellungnahme ein (Urk. 66), welche dem Beklagten mit Verfügung vom 28. Juni 2017 (Urk. 67) und mit dem Hinweis, dass das Berufungsverfahren in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei, zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. II. 1. Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumut-

- 11 - barer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Art. 317 Abs. 1 ZPO ist auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, zu beachten (BGE 138 III 626 E. 2.2). Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (F. Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Bern 2010, Rz. 2414 f.). Unverschuldet nicht vorgetragene unechte Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können grundsätzlich nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung. Dies gilt auch für Verfahren, die - wie vorliegend - der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 Erw. 4.2; F. Hohl, a.a.O., Rz 1172). Mit Ausnahme von Urk. 60/6, /16 und /17 S. 1 handelt es sich bei sämtlichen von der Klägerin und dem Beklagten im Berufungsverfahren erstmals eingereichten Beilagen (Urk. 60/2-5, /7-15, /17 S. 2 f. - /19; Urk. 64/1-2) um echte Noven, welche demnach zu berücksichtigen sind.

### **E. 2.1**

Im Berufungsverfahren war vorab die Obhutszuteilung strittig, sodann der Trennungzeitpunkt, der Beginn der Unterhaltungspflicht, das Auskunftsbegehren der Klägerin, die Verteilung der Mehrkosten für die Begründung des erstinstanzlichen Entscheids, die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und der Prozesskostenbeitrag für die Klägerin im Berufungsverfahren. Die Obhutszuteilung ist mit 50 % zu gewichten, der Rest ebenfalls mit

50 %.

## **E. 2.2**

Gemäss ständiger Praxis der erkennenden Kammer sind die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf die Kinderbelange (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) unabhängig vom Verfahrensausgang den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung hatten (vgl. ZR 84 Nr. 41). Solche Gründe werden den Parteien vorliegend nicht abgesprochen. Die Klägerin unterliegt in den restlichen Punkten mit Ausnahme

- 35 - der aufschiebenden Wirkung. Gesamthaft betrachtet ist daher von einem Obsiegen des Beklagten im Berufungsverfahren von rund 2/3 auszugehen, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beklagten im Umfang von 1/3 und der Klägerin im Umfang von 2/3 aufzuerlegen sind.

## **E. 3**

Sodann hat die Klägerin dem Beklagten eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung der §§ 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. 5 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 3'600.– festzusetzen, womit die Klägerin zu verpflichten ist, dem Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.–, zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin Fr. 1'296.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

### **E. 3.1**

Die erstinstanzlichen Zivilgerichte können gemäss Art. 239 Abs. 1 ZPO ihre Entscheide ohne schriftliche Begründung eröffnen, und zwar entweder am Ende der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung oder durch Zustellung des schriftlichen Dispositivs an die Parteien. Eine schriftliche Begründung ist jedoch nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Anspruch auf eine schriftliche Begründung ergibt sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sind beide Parteien legitimiert, einen entsprechenden Antrag zu stellen, nicht nur die unterlegene Partei (ZK ZPO-Staehelin, Art. 239 N 28). So muss beispielsweise die nur teilweise obsiegende Partei eine schriftliche Begründung verlangen, um den Entscheid im Umfang ihres Unterliegens anfechten zu können. Auch eine Partei, die kein Rechtsmittel einlegen will, kann unter Umständen ein Interesse an einer schriftlichen Begründung haben, etwa wenn die obsiegende Partei befürchten muss, dass ein nicht schriftlich begründeter Entscheid im Ausland nicht vollstreckbar wäre (BSK ZPO-Steck, Art. 239 N 26). Während im Vorentwurf zur ZPO noch vorgesehen war, dass das Gericht eine höhere Gerichtsgebühr verlangen könne, wenn eine Partei eine schriftliche Begründung verlangt, wurde aufgrund der Kritik im Vernehmlassungsverfahren schliesslich von einer solchen bundesrechtlichen Regelung, die u.a. einen Eingriff in die kantonale Tarifhoheit bedeutet hätte, abgesehen. Den Kantonen bleibt es aber

- 32 - in ihren Gebührenverordnungen entsprechende Bestimmungen vorzusehen (BSK ZPO-Steck, Art. 239 N 27; ZK ZPO-Staehelin, Art. 239 N 33). § 10 Abs. 2 GebV OG sieht - vor dem Hintergrund, dass entsprechende Entscheide einen geringeren Arbeitsaufwand

verursachen (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2017, § 199 N 38) - vor, dass bei Begründungsverzicht der Parteien die ordentliche Entscheidungsgebühr auf zwei Drittel ermässigt wird. Dass die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 14 ihres - zunächst unbegründet ergangenen (vgl. Urk. 32) - Urteils vom 27. Januar 2017 (Urk. 45) darauf hinwies, dass sich die Entscheidungsgebühr von Fr. 3'900.- bei Begründungsverzicht auf zwei Drittel reduziert, ist demnach nicht zu beanstanden. Hingegen ändert § 10 Abs. 2 GebV OG nichts daran, dass sich die Verteilung der Prozesskosten nach den bundesrechtlichen Vorschriften in Art. 106 ZPO richtet. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Vorliegend obsiegte der Beklagte im Übrigen vor Vorinstanz nur teilweise. Er hatte insofern ein legitimes Interesse, die schriftliche Entscheidungsbegründung zu verlangen, um anhand derer zu beurteilen, ob er ein Rechtsmittel erheben soll oder nicht. Wenn der Beklagte von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör Gebrauch macht und eine schriftliche Begründung verlangt, darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen, indem ihm von der Vorinstanz die Kosten für die Entscheidungsbegründung auferlegt werden. Vielmehr sind die gesamten Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens, zu denen auch die Kosten der schriftlichen Begründung gehören, den Parteien entsprechend dem Verfahrensausgang aufzuerlegen.

### **E. 3.2**

Das nunmehr geringfügig höhere Obsiegen des Beklagten mit Bezug auf die Zusprechung von Kinder- bzw. Ehegattenunterhaltsbeiträgen ab 13. März 2017 anstelle von 15. Januar 2017 und in Bezug auf die Vormerknahme der Aufnahme des Getrenntlebens bzw. des Auszuges der Klägerin per 13. März 2017 rechtfertigt keine andere prozentuale Verteilung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 E. IX.1.3). Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren (Fr. 4'837.50 [inklusive Fr. 937.50 Dolmetscherkosten]) sind

- 33 - somit zu einem Drittel der Klägerin und zu zwei Dritteln dem Beklagten aufzuerlegen.

### **E. 3.3**

Soweit der Beklagte im Berufungsverfahren vorbringt, die Klägerin sei zu verpflichten, ihm eine angemessene Parteientschädigung für seine Umtriebe zu bezahlen, ist zu bemerken, dass er vor Vorinstanz keinen Antrag auf eine Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO gestellt hat, weshalb keine solche zugesprochen werden kann (ZK ZPO-Jenny, Art. 105 N 6). Es bleibt demnach dabei, dass der Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'600.- (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

IV. A) Prozesskostenbeitrag / Unentgeltliche Rechtspflege

### **E. 3.4**

Entgegen der Auffassung des Beklagten spricht die Tatsache, dass die Klägerin den Tagesverlauf von C.\_\_\_\_\_ detailliert zu schildern vermochte (vgl. Prot. I. S. 23) und sich ihre Darstellung mit den Ausführungen von C.\_\_\_\_\_ (vgl. Prot. I. S. 28 ff.) deckt, durchaus dafür, dass sie als bisherige Hauptbezugsperson von C.\_\_\_\_\_ anzusehen ist. Die Nähe von C.\_\_\_\_\_ zur Klägerin kommt in seinen Ausführungen anlässlich der Kinderanhörung denn auch zum Ausdruck. Obwohl der Beklagte zu den Kinderbelangen eingehend befragt

worden war, vermochte er nicht konkret darzulegen, in welcher Form er C.\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit be-

- 24 - treute, sondern beschränkte sich auf die Aussage, er habe sich um die Organisation der Betreuung durch die Familienmitglieder gekümmert (vgl. Prot. I. S. 11).

### **E. 3.5**

Nach dem Kriterium der Stabilität der Verhältnisse soll es nicht zu unnötigen Wechseln im örtlichen und sozialen Umfeld eines Kindes kommen. Für ein von der Trennung der Eltern betroffenes Kind ist ein wenigstens in allen anderen Bereichen stabiles Umfeld besonders wichtig. Während die Klägerin eine neue Wohnung in D.\_\_\_\_\_ nicht unweit der vormals ehelichen Wohnung bezogen hat, hat der Beklagte im Laufe des Berufungsverfahrens seinen Aufenthaltsort nach eigener Darstellung nach Luxemburg verlegt. Zwar fällt bei einer Obhutszuteilung an die Klägerin die bisherige Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch die Familienmitglieder des Beklagten während ihren berufsbedingten Abwesenheiten weg, hingegen bliebe C.\_\_\_\_\_ ansonsten sein bisheriges Umfeld in D.\_\_\_\_\_ erhalten. Eine Obhutszuteilung an den Beklagten würde hingegen für C.\_\_\_\_\_ einen Umzug ins Ausland und damit verbunden ein Herausreißen aus seinem gewohnten örtlichen und sozialen Umfeld bedeuten. Der Umstand, dass C.\_\_\_\_\_ bei einer Obhutszuteilung an die Klägerin weiterhin die bisherige Schule sowie den Hort in D.\_\_\_\_\_ besuchen, in der gleichen vertrauten Umgebung wohnen bleiben sowie seine Beziehungen zu seinen Freunden und seine Freizeitaktivitäten aufrecht erhalten kann, spricht sehr stark für eine Obhutszuteilung an die Klägerin.

### **E. 3.6**

Beide Parteien sind mit einem 100%-Pensum erwerbstätig und insofern in einem substantiellen Umfang auf Fremdbetreuung angewiesen. Gestützt auf das Kriterium der persönlichen Betreuung lässt sich somit vorliegend für sich alleine nichts für die Obhutszuteilung ableiten. Der Beklagte bringt im Berufungsverfahren - allerdings lediglich in unsubstantierter Weise - vor, es sei für den Fall einer Obhutszuteilung an ihn geplant, dass seine Familie weiterhin die für C.\_\_\_\_\_ gewohnte ortsunabhängige Betreuung übernehmen werde. Welches Familienmitglied des Beklagten tatsächlich in Luxemburg vor Ort und dazu in der Lage ist, C.\_\_\_\_\_ während sämtlichen beruflichen Abwesenheiten des Beklagten zu betreuen, legt dieser nicht dar. Demgegenüber legt die Klägerin im Rahmen der Berufungsantwort einen konkreten Betreuungsplan vor und entkräftet insofern auch den vom Beklagten im Rahmen der Berufung erhobenen Vorwurf, sie habe sich

- 25 - bisher nicht um die Drittbetreuung gekümmert. So führt die Klägerin aus, sie habe bereits im März 2017 einen Hortplatz für C.\_\_\_\_\_ für die Zeit über Mittag, an freien Nachmittagen und nach der Schule beantragt. Seitdem der Beklagte die Schweiz definitiv verlassen habe, besuche C.\_\_\_\_\_ den Hort ... nun täglich über Mittag und bis zu ihrem Feierabend. Diese Ausführungen der Klägerin werden durch die eingereichte Betreuungsvereinbarung vom 29. März 2017 (Urk. 60/9) untermauert. Es ist somit davon auszugehen, dass die umfassende Betreuung von C.\_\_\_\_\_ bei der Klägerin eher gewährleistet ist.

### **E. 3.7**

Wie bereits erwähnt (vgl. E. III.C.3.1), ist je nach Alter der Kinder ihrem eindeutig geäußerten Wunsch bei der Obhut zuteilung Rechnung zu tragen (vgl. BGE 122 III 401 E. 3). Der achtjährige C.\_\_\_\_\_ hielt anlässlich der Kinderanhörung vom 23. November 2016 klar fest, er könne sich vorstellen bei beiden Eltern zu sein, jedoch wolle er mehrheitlich bei seiner Mutter wohnen. Am liebsten würde er während der Woche bei der Mutter und an den Wochenenden beim Vater sein (Prot. I. S. 28 f.). Die Äusserungen von C.\_\_\_\_\_ sprechen somit für eine Obhut zuteilung an die Klägerin. Zu hinterfragen wäre der Kindeswille allenfalls lediglich dann, wenn Anzeichen dafür bestünden, dass der geäußerte Kindeswille nicht den "wirklichen" Intentionen entsprechen würde (Harry Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, psychologische und rechtliche Aspekte, 2. Aufl., München 2007, S. 91 mit weiteren Hinweisen, S. 105 f.). Dies ist hier nicht der Fall und wird im Übrigen auch vom Beklagten nicht geltend gemacht. Der Beklagte bringt lediglich vor, C.\_\_\_\_\_ habe auch gesagt, dass die Mutter nicht immer zuhause sei und er dann vom Vater geweckt werde, was für die geltend gemachten Abwesenheiten spreche, und dass er schätze, durch die Familienmitglieder betreut zu werden. Die Aussage von C.\_\_\_\_\_, dass er von seinem Vater geweckt werde, wenn seine Mutter nicht zuhause sei, lässt entgegen der Auffassung des Beklagten aber nicht den Schluss auf ständige Absenzen der Klägerin in der Vergangenheit zu. Dass C.\_\_\_\_\_ ausführte, die Betreuung durch die Familienmitglieder des Beklagten zu schätzen, ändert nichts an seiner klaren Aussage, er wolle mehrheitlich bei der Klägerin wohnen.

- 26 -

### **E. 3.8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erziehungsfähigkeit beider Parteien grundsätzlich vorliegt. Bei einer Obhut zuteilung über C.\_\_\_\_\_ an die Klägerin ist jedoch - vor dem Hintergrund, dass der Beklagte ins Ausland gezogen ist während die Klägerin weiterhin in D.\_\_\_\_\_ wohnt - die Stabilität und Kontinuität der Verhältnisse deutlich besser gewährleistet. Zwar fällt damit die sich in der Vergangenheit bewährte und von C.\_\_\_\_\_ geschätzte Betreuung durch die Familienmitglieder des Beklagten weg, die Klägerin vermochte aber ein neues taugliches Betreuungskonzept zu präsentieren, welches der ungeklärten Betreuungssituation beim Vollzeit erwerbstätigen Beklagten vorzuziehen ist. Schliesslich wird bei einer Obhut zuteilung an die Klägerin auch dem von C.\_\_\_\_\_ geäußerten Wunsch, (mehrheitlich) bei seiner Mutter zu wohnen, Rechnung getragen. Der Berufungsantrag 3 des Beklagten ist somit abzuweisen und die vorinstanzliche Obhut zuteilung an die Klägerin zu bestätigen. D) Besuchsrecht Für den Eventualfall, dass die vorinstanzliche Obhut zuteilung bestätigt wird, hat der Beklagte die Regelung des Besuchsrechts (Dispositiv-Ziffer 4) nicht angefochten (vgl. Urk. 51 S. 2 f.), weshalb es bei der - sachgerechten - Regelung der Vorinstanz bleibt. Nachdem die Klägerin ein Wochenendbesuchsrecht "an jedem zweiten Wochenende" bzw. ein gerichtliches Besuchsrecht beantragen liess (Urk. 1 S. 2, S. 7) und die Vorinstanz dem Beklagten ein gerichtliches Besuchsrecht - d.h. zwei Wochenenden pro Monat - einräumen wollte (Urk. 52 S. 10), sind die Besuchskontakte auf jedes zweite Wochenende festzulegen (und nicht auf jedes zweite Wochenende eines jeden Monats, was im Ergebnis nur ein Wochenendbesuchsrecht pro Monat am zweiten Wochenende des jeweiligen Monats bedeuten würde). Daran ändert im Ergebnis auch der Umstand nichts, dass der Beklagte nach Luxemburg gezogen ist, erwähnt er im Berufungsverfahren nämlich mit keinem Wort, dass ihm die Ausübung des von der Vorinstanz vorgesehenen (gerichtlichen)

Besuchsrechtes nicht möglich sein sollte. E) Unterhalt

- 27 - 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, der Klägerin an den Barunterhalt des Sohnes C. \_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen) von Fr. 1'150.– vom 15. Januar 2017 bis 31. Januar 2017 beziehungsweise von Fr. 2'300.– ab 1. Februar 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen. Zudem verpflichtete sie den Beklagten, der Klägerin für sie persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 795.– vom 15. Januar 2017 bis 31. Januar 2017 beziehungsweise Fr. 1'590.– ab 1. Februar 2017 für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen (Urk. 45 Dispositiv-Ziffern 5 und 7). Sie erwog in Bezug auf die Ehegattenunterhaltsbeiträge, die Klägerin beantrage, es sei der Beklagte ab Auszugsdatum zu verpflichten, ihr einen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Die Klägerin sei auf den 15. Januar 2017 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Es sei somit angezeigt, ihr für die Periode vom 15. Januar 2017 bis 31. Januar 2017 bloss die Hälfte des eruierten Unterhaltsbeitrages zuzusprechen (Urk. 45 E. V.6.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.